Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 44.

(Nr. 5966.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Pr. Friedländer Kreises im Betrage von 120,000 Thalern. Vom 7. Oktober 1864.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc.

Nachdem von den Kreisständen des Pr. Friedländer Kreises auf dem Kreistage vom 15. März 1864. beschlossen worden, die zur Förderung des Baues der Ostpreußischen Südbahn und der vom Kreise unternommenen Chausseebauten erforderlichen Geldmittel im Wege einer Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 120,000 Thalern ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 120,000 Thalern, in Buchstaben: Einhundert zwanzig tausend Thalern, welche in folgenden Apoints:

50	Obligationen	à	1000	Thaler	=	50,000 Thaler,
80	=	=	500	=	=	40,000 =
200	=	=	100	=	=	20,000 =
200	=	=	50	=	=	10,000 =
					=	120,000 Thaler,

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung jährlich vom Jahre 1865. ab mit wenigstens jährlich Einem Prozent des Kapitals unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Ausgegeben zu Berlin den 2. Dezember 1864.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Baden-Baden, den 7. Oktober 1864.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. zu Eulenburg. Gr. v. Itzenplitz.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Königsberg.

Obligation

des Kreises Pr. Friedland

Littr. ..... № .....

über .... Thaler Preußisch Kurant.

Auf Grund der unterm 6. Juli 1864. bestätigten Kreistagsbeschlüsse vom 15. März 1864. und des Allerhöchsten Privilegiums vom .... wegen Aufnahme einer Schuld von 120,000 Thalern bekennt sich die ständische Kommission des Kreises Friedland für Chaussee- und Eisenbahnbau Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Darlehnsschuld von ...... Thalern, in Buchstaben von ...... Thalern Preußisch Kurant, nach dem gesetzlich bestehenden Münzfuße, welcher Betrag an den Kreis baar gezahlt worden und mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 120,000 Thalern geschieht vom Jahre 1865. ab allmälig aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von wenigstens Einem Prozent des gesammten Kapitals jährlich, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen, nach Maaßgabe des Tilgungsplanes.

Die

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 1866. ab in dem Monate Juni jedes Jahres. Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgeloosten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei, zwei und Einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Preußischen Staatsanzeiger, dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Königsberg und dem Friedländer Kreisblatt. Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am 2. Januar und am 2. Juli, von heute an gerechnet, mit fünf Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Kreis-Kommunalkasse in Domnau, sowie bei einem renommirten Bankier in Königsberg, und zwar auch in der nach dem Eintritte des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren, vom Ablaufe des Kalenderjahres der Fälligkeit ab gerechnet, nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 51. §. 120. seq. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Bartenstein.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind ..... halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres 1869. ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Kommunalkasse zu Domnau, sowie bei einem renommirten Bankier in Königsberg gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkunde haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Domnau, den ..ten .... 18..

(Stempel.)

Die ständische Kommission des Friedländer Kreises.

Anmerkung.
Die Unterschriften sind eigenhändig zu unterzeichnen.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Königsberg.

Erster (bis .....) Zins-Kupon

I. Serie

zu der

Kreis-Obligation des Friedländer Kreises

Littr. ..... № ..... über ..... Thaler zu fünf Prozent Zinsen
über ...... Thaler ..... Silbergroschen.

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe vom ..ten .... bis ..ten .... und späterhin die Zinsen der vorbenannten Kreis-Obligation für das Halbjahr vom .... bis .... mit (in Buchstaben) ..... Thalern ..... Silbergroschen bei der Kreis-Kommunalkasse zu Domnau.

Domnau, den ..ten .... 18..

(Stempel.)

Die ständische Kreiskommission des Friedländer Kreises.

(Namen.)

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren, vom Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit ab gerechnet, erhoben wird.

Pro-

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Königsberg.

Talon

zur

Kreis-Obligation des Friedländer Kreises.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des Friedländer Kreises

Litr ..... № ..... über ..... Thaler à fünf Prozent Zinsen

die ..te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Kreis-Kommunalkasse zu Domnau, sofern dagegen Seitens des als solchen legitimirten Inhabers der Obligation kein Widerspruch ergangen ist.

Domnau, den ..ten .... 18..

(Stempel.)

Die ständische Kommission des Friedländer Kreises.

Anmerkung.

1) Die Namensunterschriften der Mitglieder der Kommission können mit Lettern oder Faksimilestempeln gedruckt werden, doch muß jeder Talon mit der eigenhändigen Namensunterschrift eines Kontrolbeamten versehen werden.

2) Der Talon ist zum Unterschiede auf der ganzen Blattseite unter den beiden letzten Zinskupons mit davon abweichenden Lettern in nachstehender Art abzudrucken:

9ter Zins-Kupon.	10ter Zins-Kupon.
Talon.	

(Nr. 5967.) Privilegium wegen fernerer Emission von 4,000,000 Thalern 4½prozentiger Prioritäts-Obligationen V. Serie der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft. Vom 24. Oktober 1864.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc.

Nachdem die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft beschlossen hat, Behufs Ausführung der von Uns konzessionirten Eisenbahnanlagen von Unna nach Hamm

Hamm und von Haan nach Cöln mit Zweigbahn von Ohligs nach Solingen von der ihr nach Unserem Privilegium vom 24. März 1863. (Gesetz-Samml. für 1863. S. 135. ff.) vorbehaltenen Befugniß, ihr Anlagekapital zum Zwecke der Erweiterung ihres Unternehmens um die fernere Summe von 4,000,000 Thalern durch Ausgabe 4½prozentiger Prioritätsobligationen V. Serie zu vermehren, Gebrauch zu machen, wollen Wir in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. (Gesetz-Samml. für 1833. S. 75. ff.) durch gegenwärtiges Privilegium die Emission der erwähnten Obligationen unter den nachfolgenden Bedingungen genehmigen.

§. 1.

Die Emission der Obligationen erfolgt unter den in Unserem Privilegium vom 24. März 1863. für die Emittirung von 4,000,000 Thalern 4½prozentiger Bergisch-Märkischer Prioritätsobligationen V. Serie enthaltenen Bestimmungen, welche, soweit nicht in Nachstehendem eine Aenderung festgestellt wird, auf die nach gegenwärtigem Privilegium zu emittirenden 4,000,000 Thaler 4½ prozentiger gleichnamiger Obligationen dergestalt vollständige Anwendung finden, daß die neu zu emittirenden Obligationen mit den bereits emittirten völlig gleiche Rechte haben.

§. 2.

Die zu emittirenden Obligationen werden, im Anschluß an die nach dem mehrerwähnten Privilegium vom 24. März 1863. ausgefertigten, in Apoints zu 500, 200 und 100 Thalern unter fortlaufenden Nummern, und zwar:

1,000,000 Rthlr. in Apoints zu 500 Rthlr. unter den Nummern 22,001—24,000,
2,000,000 Rthlr. " " " 200 Rthlr. " " " 24,001—34,000
und
1,000,000 Rthlr. " " " 100 Rthlr. " " " 34,001—44,000

stempelfrei nach dem früher festgestellten Schema ausgefertigt und mit Zinskupons, sowie mit Empfangsanweisung für die folgende Serie derselben (Talons) nach dem ebenfalls früher festgestellten Schema versehen. Auf der Rückseite der Obligationen wird sowohl dieses Privilegium, als das frühere vom 24. März 1863. abgedruckt.

Die erste Serie der Zinskupons wird, zur Erzielung eines übereinstimmenden Ausreichungstermins für die auf Grund des Privilegiums vom 24. März 1863. bereits emittirten und die noch zu emittirenden Obligationen, für die Jahre 1864. bis 1873. ausgefertigt; die folgenden Serien werden für je zehn Jahre den Obligationen beigegeben.

§. 3.

Die Prioritätsobligationen unterliegen der Amortisation, welche mit dem Jahre 1869. beginnt und wozu alljährlich der Betrag von 20,000 Thalern nebst den ersparten Zinsen von den ausgeloosten Obligationen verwendet wird. Zu

Zu Urkund dieses haben Wir das gegenwärtige landesherrliche Privilegium Allerhöchsteigenhändig vollzogen und unter Unserem Königlichen Insiegel ausfertigen lassen, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung von Seiten des Staats zu geben oder Rechten Dritter zu präjudiziren.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 24. Oktober 1864.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Bodelschwingh. Gr. v. Itzenplitz.

(Nr. 5968.) Allerhöchster Erlaß vom 14. November 1864., betreffend einen Nachtrag zum Statut der Thüringischen Eisenbahngesellschaft.

Nachdem die Thüringische Eisenbahngesellschaft in ihren Generalversammlungen vom 15. Dezember 1862. und vom 29. Juli 1864. die Abänderung der §§. 43. und 57. ihres unterm 20. August 1844. bestätigten Statuts (Gesetz-Samml. für 1844. S. 419.) beschlossen hat, will Ich dazu Meine Genehmigung ertheilen und den nebst Anlagen wieder beigefügten Nachtrag zum Gesellschaftsstatute hiermit bestätigen.

Dieser Mein Erlaß ist nebst dem Statutnachtrage durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 14. November 1864.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Gr. zur Lippe.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Justizminister.

Nachtrag
zum
Statut der Thüringischen Eisenbahngesellschaft.

Die §§. 43. und 57. des Statuts vom Jahre 1844. werden aufgehoben. An deren Stelle treten folgende Vorschriften:

§. 43.

Im Falle einer Meinungsverschiedenheit zwischen dem Verwaltungsrathe und

und der Direktion über die §. 41. zu 1. 2. 3. und 4. verzeichneten Gegenstände ist die Direktion, falls dieselbe sich bei der Entscheidung des Verwaltungsrathes nicht beruhigen will, berechtigt, eine gemischte Konferenz zu verlangen, in welcher die streitige Frage von sämmtlichen anwesenden Mitgliedern des Verwaltungsrathes und der Direktion nach Stimmenmehrheit entschieden wird.

Betrifft die Beschlußfassung den unter 1. des §. 41. gedachten Gegenstand, so haben sich die betreffenden Direktionsmitglieder vor der Abstimmung zu entfernen.

Den Vorsitz in der gemischten Konferenz führt der Vorsitzende des Verwaltungsrathes, dessen Votum auch bei Stimmengleichheit den Ausschlag giebt. Zur Gültigkeit eines Beschlusses einer gemischten Konferenz ist nöthig, daß sowohl die Mitglieder des Verwaltungsrathes, als der Direktion, jede für sich, wenigstens in beschlußfähiger Zahl ihre Stimmen abgegeben haben.

In gleicher Weise wird in gemischter Konferenz über diejenigen Gegenstände berathen und beschlossen, welche nach §§. 3. 7. und 27. der gemeinsamen Bestimmung der Gesellschaftsvorstände anheimgegeben sind.

§. 57.

Die von den Hohen Regierungen ernannten drei Direktionsmitglieder erhalten aus der Gesellschaftskasse keine Vergütung für ihre Mühwaltung; den gewählten Mitgliedern dagegen wird für jedes Jahr bei dem Anfange desselben durch den Verwaltungsrath, unter Genehmigung der drei Hohen Regierungen, eine Remuneration ausgesetzt.

Reisekosten und andere Auslagen werden sämmtlichen Direktionsmitgliedern und Stellvertretern aus der Gesellschaftskasse erstattet.

Der Verwaltungsrath ist ermächtigt, denjenigen Direktionsmitgliedern, welche mindestens zwölf Jahre hintereinander ihre ganze Thätigkeit der Gesellschaft gewidmet haben, oder welche vor Ablauf dieses Zeitraumes bei Ausübung dienstlicher Funktionen verunglücken und dadurch dienstunfähig werden, mit Zustimmung der Hohen Regierungen eine Pension zu bewilligen. Die Höhe der Pension bleibt dem Ermessen des Verwaltungsrathes überlassen, bedarf aber der Zustimmung der drei Hohen Regierungen.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).